

RISIKO MANAGER

4-2010

- ▶ KREDITRISIKO
- ▶ MARKTRISIKO
- ▶ OP RISK
- ▶ ERM

Donnerstag, 18.2.2010

WWW.RISIKO-MANAGER.COM

Inhalt

ERM

- 1, 8 Integrierende und integrierte Stresstests in Banken
- 12 Integration von Stresstests in die Steuerungssystematik der Wüstenrot

Kreditrisiko

- 22 Jahresabschlussanalyse in der Kreditwürdigkeitsprüfung

Rubriken

- 2 Kurz & Bündig
- 23 Ticker
- 27 Buchbesprechung
- 28 Produkte & Unternehmen
- 29 Personalien
- 28 Impressum

Neue regulatorische Anforderungen und Wertbeitrag von Stresstests

Integrierende und integrierte Stresstests in Banken

Stresstests werden in Banken zu verschiedenen separaten Risikothemen durchgeführt. Deren Zusammenhänge werden oftmals jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Künftig nehmen Stresstests einen sehr viel größeren Stellenwert im Risikomanagement einer Bank ein und müssen auch alle wesentlichen Zusammenhänge angemessen berücksichtigen. Zudem müssen sie selbst stärker in den Normalbetrieb integriert werden.

Die Bedeutung von Stresstests ist im Zuge der der aktuellen Finanzkrise enorm gestiegen. Dies äußert sich in vielen Vorschlägen zur Stabilisierung und Sicherung des Finanzsystems, beispielsweise im Abschlussdokument des G20-Gipfels in Pittsburgh, in dem es heißt: „We commit to conduct robust, transparent stress tests as needed“ [vgl. o. V./G20 2009]. Noch stärker zeigt dies ein Vorschlag des Baseler Komitees für Bankenaufsicht. Demnach sollen Stresstest-Ergebnisse an

einigen Stellen explizit in die „normalen“ Berechnungen, beispielsweise des regulatorischen Eigenkapitals, eingehen und nicht mehr lediglich zusätzlich stattfinden. Besonders betont wird dabei eine integrierende Betrachtungsweise: „The principles include the need for stress testing to be carried out comprehensively and integrated with the overall risk management infrastructure“ [vgl. Basel Committee 2009a].

Fortsetzung auf Seite 8

Anzeige

„Stresstests –
ein Schwerpunktthema
der neuen MaRisk“

 msgGillardon

Was sind die neuesten aufsichtsrechtlichen Anforderungen?
Welche adäquaten Stresstestmodelle gibt es und wie wenden Sie diese in der Praxis an?

Gewinnen Sie einen grundlegenden Überblick zu Stresstests, deren Ausprägungen und die Auswirkungen von Stresstestergebnissen.

Seminar: Stresstests aus Gesamtbanksicht

am 28. Juni 2010 in Würzburg

► Infos und Anmeldung unter www.msg-gillardon.de/seminare

Menschen beraten, *Ideen realisieren.*

Fortsetzung von Seite 1

Dieser Vorschlag ist eingebettet in eine ganze Reihe von Initiativen, die eine sehr viel stärker integrierende Sichtweise auf Risikothemen forcieren [vgl. Basel Committee 2009b].

In diesem Zusammenhang lassen sich dabei zwei grundsätzliche Sichtweisen unterscheiden:

- **Integrierende Stresstests:** Die neuen Anforderungen zu Stresstests induzieren bzw. verstärken eine konsequent integrierende Sicht auf die Kopplungen zwischen verschiedenen Themen. Hierbei geht es um unabhängig von Stresstests bestehende Themenkopplungen, die aber bei Stresstests berücksichtigt werden müssen.
- **Integrierte Stresstests:** Bei vielen aufsichtsrechtlichen Neuerungen sind die Stresstests selbst mit anderen Themen in einer Art und Weise verknüpft, so dass eine Nicht-Beachtung der Kopplungen zu falschen Ergebnissen im „Normalbetrieb“ führte.

Integrierende Stresstests

Eine besondere Bedeutung hat die integrierende Sichtweise bei regulatorischen

Stresstests zur Solvabilitäts-, zur Groß- und Millionenkredit- sowie zur Liquiditätsverordnung (SolvV, GroMiKV und LiqV). Im Kontext der Eigenkapitaladäquanz müssen die entsprechenden Szenarien zur SolvV und zur GroMiKV aufeinander abgestimmt werden, um isolierte Betrachtungsweisen zu ersetzen. Insbesondere zur Behandlung von Risikokonzentrationen, die unter anderem in der GroMiKV beschrieben sind, fordern die „Principles for sound stress testing practices and supervision“ [vgl. Basel Committee 2009a] weitgehende Verbesserungen. Diese betreffen die Identifikation, Überwachung, Kontrolle und Steuerung von Risikokonzentrationen: „A bank should also use stress tests to identify, monitor and control risk concentrations. These may arise along different dimensions: single name concentrations, concentrations in regions.“ [Basel Committee 2009a, S. 16]

Die Kopplung zwischen den Verordnungen

Die Notwendigkeit einer integrierenden, aufeinander abgestimmten Durchführung von Stresstests basiert hierbei letztlich auf der engen Beziehung zwischen den einzelnen aufsichtsrechtlichen Werken und den darin beschriebenen Risikoaspekten. Die

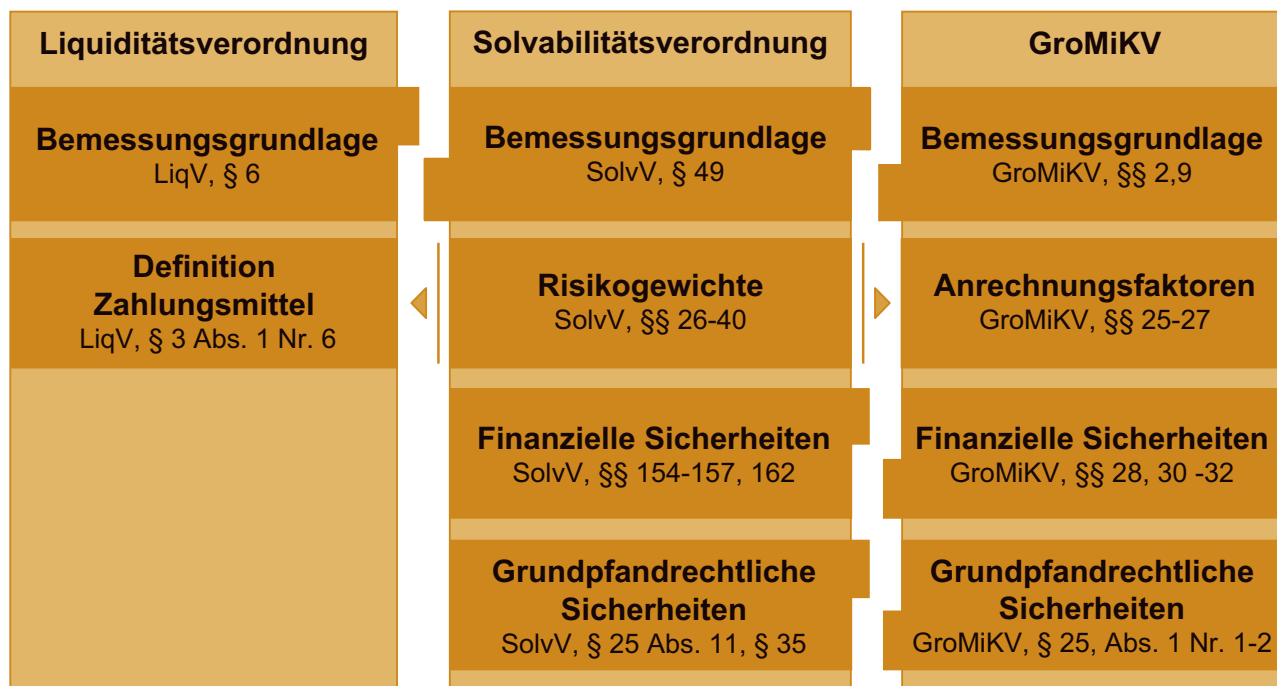
enge Verwandtschaft beispielsweise zwischen der SolvV und der GroMiKV zeigt sich in folgenden Punkten: Zum einen ist die GroMiKV implizit abhängig von der SolvV, weil Begriffe und Konzepte der GroMiKV aus der SolvV stammen. Zum anderen werden in der GroMiKV explizit Kennzahlen der SolvV verwendet, wie etwa das KSA-Risikogewicht (vgl. hierzu auch ► **Abb. 01**).

Diese Verknüpfung hat letztlich einen einfachen Grund: Die GroMiKV behandelt die Konzentration von Ausfallrisiken, die in der SolvV praktisch nicht bzw. nur unzureichend behandelt werden. Dies muss auch in umfassenderen Stresstest-Szenarien berücksichtigt werden. Regulatorische Stresstests im Zusammenhang mit der GroMiKV sollten sich dabei nicht nur darauf beschränken, dass beispielsweise Marktwerte von Finanzsicherheiten variiert und die Auswirkungen auf die GroMiKV untersucht werden. Stattdessen sind auch Aspekte zu berücksichtigen, die über die einzelne Verordnung hinausweisen, wie die folgenden Punkte zeigen.

- Sowohl für die SolvV als auch für die GroMiKV ist die Bemessungsgrundlage die quantitative Ausgangsgröße für die Bestimmung des im Risiko stehenden Betrags. Die Definition der Bemessungs-

Zentrale Abhängigkeiten zwischen aufsichtsrechtlichen Verordnungen (gleiche Methoden- und Parameter bzw. voneinander abhängige Parameter)

► **Abb. 01**



grundlage ist in beiden Verordnungen weitgehend identisch. Insbesondere basiert sie in beiden Fällen auf im Wesentlichen denselben Kennzahlen, wie beispielsweise dem Buchwert bzw. dem Marktwert einer Risikoposition. Das bedeutet, dass die Variation der Kennzahlen, die in die Bemessungsgrundlage einfließen, bei der SolvV und der GroMiKV konsistent sein muss.

- Der als risikobehaftet geltende anzurechnende Betrag ergibt sich durch eine Multiplikation der Bemessungsgrundlage bzw. des Positionswerts mit einem Gewichtungsfaktor. Das gilt in der SolvV gleichermaßen wie in der GroMiKV. Die Ableitung des Gewichtungsfaktors in der GroMiKV beruht auf zahlreichen SolvV-Konzepten und berücksichtigt explizit (Teil-)Ergebnisse der Eigenkapital-Kalkulation, wie etwa die KSA-Risikogewichte [vgl. GroMiKV, § 25 Abs. 1 Nr. 13a, h; § 26 Nr. 1]. Dies bedeutet auch, dass sich Rating-Migrationen bei Stresstest-Szenarien (über die

Verwendung von KSA-Risikogewichten) mittelbar auf die Ergebnisse der GroMiKV auswirken müssen.

- Von besonderer Bedeutung sind auch Risikoaktiva, die durch Grundpfandrechte auf Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien besichert sind. Es ist nicht mehr akzeptabel, dass ein solches Szenario bei Stresstests im Rahmen der SolvV zwar berücksichtigt, bei der GroMiKV aber vernachlässigt wird. Dies ist vor allem vor folgendem Hintergrund zu sehen: Der Anteil eines solchen Risikoaktivums, der von einer Anrechnung auf die Großkredit-Obergrenzen vollkommen ausgenommen werden kann, wird laut § 25 Abs. 1-2 GroMiKV nach dem Marktpreis der Immobilie bestimmt. Stresstest-Szenarien mit negativen Preisentwicklungen von Immobiliensicherheiten spielen bei der SolvV eine zentrale Rolle. Bei einer Anwendung des Kreditrisiko-Standard-Ansatzes (KSA) verschieben sich dadurch die Forderungsteile zwischen Forderungsklassen. Bei einer An-

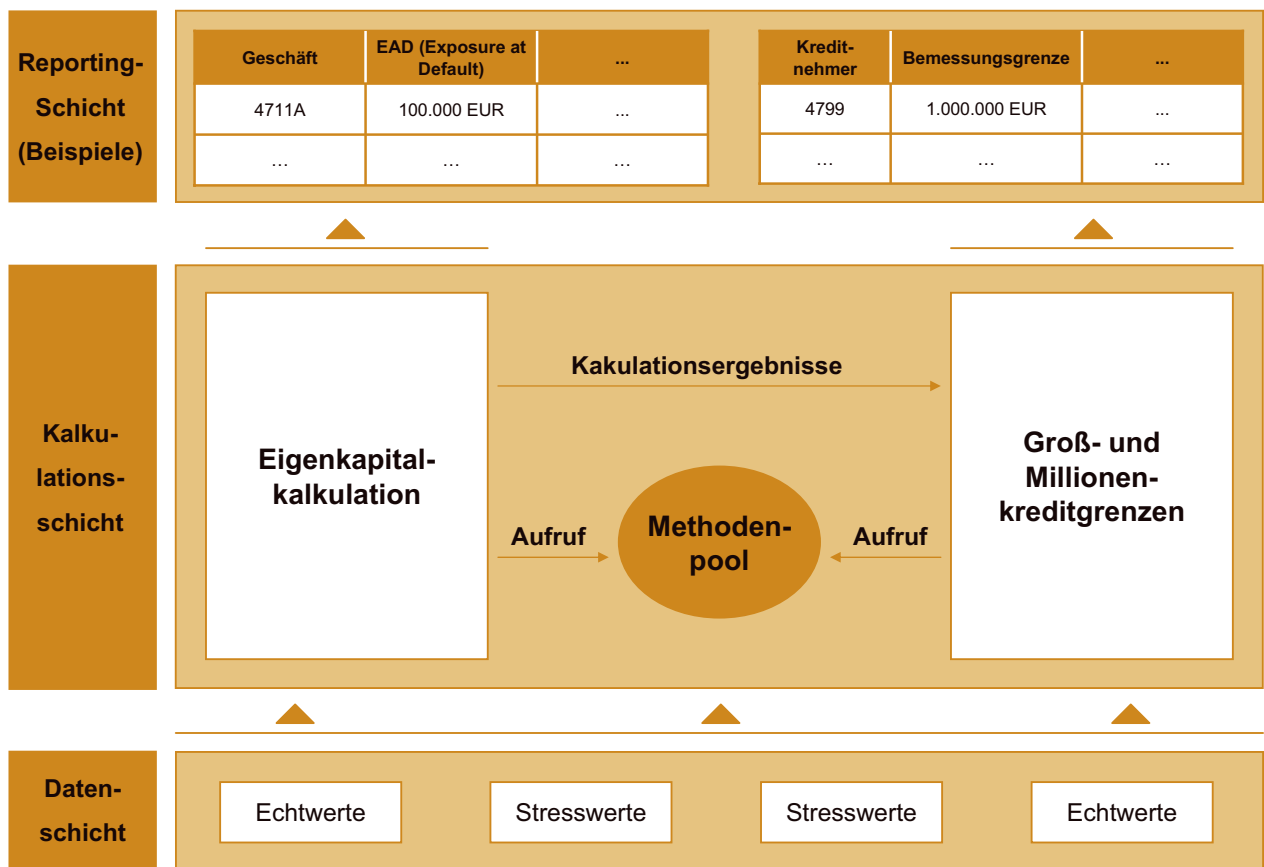
wendung der IRB-Ansätze vermindern sie die besicherten Anteile von Forderungen. Beides schlägt sich mittelbar in einer höheren Eigenkapitalunterlegung nieder. Im Falle der GroMiKV wäre der Effekt sogar noch direkter, da sinkende Immobilienpreise unmittelbar zu einer Verletzung der Großkredit-Einzelobergrenze führen könnten. In ähnlicher Weise sind auch die Beziehungen von SolvV bzw. GroMiKV zur LiqV zu betrachten. In der LiqV sind (gegliedert nach Laufzeitbändern) die Zahlungsmittel den Zahlungsverpflichtungen gegenüberzustellen. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zahlungsmittel basiert auf gleichen oder zumindest ähnlichen Kennzahlen, die auch für die Bemessungsgrundlage nach SolvV bzw. GroMiKV verwendet werden.

Einheitliche Datenbasis und Methoden

Nur wenn Stresstests diese Zusammenhänge berücksichtigen, können sie kon-

Schematische Darstellung einer idealen technischen Umsetzung von Verordnungen wie zum Beispiel SolvV und GroMiKV

► Abb. 02



sistent sein. Die Integration ist am besten möglich, wenn die Umsetzung der einzelnen Verordnungen auf einheitlichen Quellinformationen und Methoden basiert (vgl. hierzu ► **Abb. 02**). Dies bedeutet im Idealfall, dass die Kalkulationen zu SolvV, GroMiKV und LiqV im Prinzip auf derselben Datenbasis aufsetzen. Die Werte „gestresster“ Größen dienen dann gleichermaßen zur Kalkulation des Eigenkapitals, der Zahlungsmittel unter Liquiditätsaspekten und zur GroMiKV-Kalkulation. Alle drei Kalkulationsstränge sollten auch, wo sinnvoll, dieselben Methoden verwenden. Im Rahmen von Stresstests abgewandelte Methoden sollten ebenfalls durch alle Kalkulationsstränge aufrufbar sein. Aus der GroMiKV-Kalkulation heraus sollte zudem direkt auf die Ergebnisse der Eigenkapitalkalkulation zugegriffen werden, beispielsweise auf die KSA-Risikogewichte. Dies betrifft auch die aus einem Stresstest resultierenden Werte.

Die Vorteile einer einheitlichen Datenerhaltung und Umsetzung von Methoden ist in vielen Banken bereits hinlänglich bekannt und einige haben dies bereits konsequent umgesetzt. Ist dies allerdings noch nicht der Fall, geben die regulatorischen Forderungen nach integrierenden Stresstests einen weiteren sehr starken Impuls, solche Zusammenhänge zwischen Themen künftig konsequent zu beachten.

Integrierte Stresstests

Die neue Rolle von Stresstests stellt einen Paradigmenwechsel dar: Stresstests waren zwar bereits bisher verpflichtend, bildeten aber eine Art separate Kalkulation neben der „normalen“ Kalkulation, etwa beim Eigenkapital. Künftig werden Stresstests an vielen Stellen selbst zu einem festen Bestandteil der „normalen“ Kalkulationen werden. Dies zeigen folgende Beispiele.

- Die Eigenkapitalunterlage für das Allgemeine Marktrisiko im Interne-Modelle-Verfahren besteht in Zukunft in der gewichteten Summe des „normalen“ Value-at-Risk und eines Stress-Value-at-Risk [vgl. Basel Committee 2009c, § 718 LXXVI, Punkt k].
- Gemäß BT 3 Nr. 5 der neuen MaRisk ist zu überprüfen, ob der Liquiditätsbedarf „auch bei angespanntem Marktumfeld“, d. h. unter Stressbedingungen gedeckt ist. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Höhe und Ausgestal-

tung der vorzuhaltenden Liquiditätsreserve. So heißt es im Kommentar zu MaRisk, BT 3 Nr. 5: „Für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation hat das Institut ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätsreserven (beispielsweise hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände) vorzuhalten.“. Mit anderen Worten: Die Ermittlung der Liquiditätsreserve ist nicht sinnvoll machbar ohne die Ergebnisse der Stresstests. Denn die Liquiditätsreserve soll ja per definitionem Liquiditätsengpässe auch unter Stressbedingungen abfedern können: „Stress testing should also be a central tool in identifying, measuring and controlling funding liquidity risks, in particular for assessing the bank's liquidity profile and the adequacy of liquidity buffers in case of both bank-specific and market-wide stress events.“ [Basel Committee 2009b, S. 9]. Dies betont auch das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) als europäische Aufsicht: „A liquidity buffer represents available liquidity, covering the additional need for liquidity that may arise over a defined short period of time under stressed conditions.“ [CEBS 2009, S. 5].

- Im neuesten übergreifenden Konsultationspapier des Baseler Komitees wird vorgeschlagen, dass auch in die Berechnung der Eigenkapitalunterlage für Kontrahentenrisiken Stresswerte einzugehen haben [vgl. Basel Committee 2009d, Punkt 21]. Die genaue Art und Weise der Verwendung von Stresswerten ist allerdings derzeit noch vollkommen offen.
- Als ein weiteres Beispiel sind schließlich die qualitativen, prozessualen Aspekte zu nennen: Stresstest-Ergebnisse sind laut AT 4.3.2 Nr. 7 der MaRisk künftig ein wesentlicher Bestandteil der Risikoberichte an die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Stressbedingungen auf die Risikotragfähigkeit. □

Fazit

Stresstests müssen künftig ein fester Bestandteil der Risikokultur einer Bank werden. Zum einen verstärken bzw. induzieren sie die Berücksichtigung der bestehenden Kopplungen zwischen Verordnungen (wie beispielsweise jener zwischen SolvV und GroMiKV) auch im Normalbetrieb. In diesem Sinne haben Stresstests eine integrierende Wirkung.

Zum anderen müssen Stresstests selbst zu einem festen Bestandteil der „normalen“ Risiküberwachung und -steuerung werden. So haben sie beispielsweise explizit in die Berechnung des Eigenkapitals für das Allgemeine Marktrisiko im Rahmen eines Interne-Modelle-Verfahrens einzugehen. In diesem Sinne müssen sie also in die „normale“ Risikoberechnung integrierte Stresstests sein und gehören auch zur Prüfung und Beurteilung der Risikotragfähigkeit.

Die integrierende Wirkung von Stresstests und ihre Integration in die „normale“ Risikoberechnung sind so wichtig, dass sie zum Unterscheidungs- und Qualitätsmerkmal werden, durch die sich eine Bank entsprechend positiv positionieren kann. Sie zeigen die Qualität der Umsetzung regulatorischer Anforderungen in Verbindung mit den Anforderungen der Risikosteuerung.

Quellenverzeichnis:

o. V./G20 (2009): G20 Pittsburgh Summit Commitments, September 24-25/2009, Pittsburgh, elektronisch veröffentlicht unter: www.pittsburghsummit.gov

Basel Committee on Banking Supervision [Hrsg.] (2009a): Principles for sound stress testing practices and supervision, Basel 2009.

Basel Committee on Banking Supervision [Hrsg.] (2009b): Working Paper No. 16: Findings on the interaction of market and credit risk, Basel 2009.

Basel Committee on Banking Supervision [Hrsg.] (2009c): Revisions to the Basel II market risk framework, Basel 2009.

Basel Committee on Banking Supervision [Hrsg.] (2009d): Strengthening the resilience on the banking sector – consultative document, Basel, 2009.

Committee of European Banking Supervisors [Hrsg.] (2009): Consultation Paper 28.

Autor:

Dr. Markus Thiele ist Managing Consultant der ifb group in Köln